

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der optadata.com GmbH, Essen, im Folgenden odcom genannt.
(Stand: April 2018)

1. Begriffsbestimmungen

Kunden im Sinne dieser Geschäftsbedingungen sind Unternehmer und Verbraucher. Verbraucher im Sinne dieser Geschäftsbestimmungen sind natürliche Personen, mit denen in Geschäftsbeziehungen getreten wird, ohne dass diesen eine gewerbliche, selbstständige oder freiberufliche Tätigkeit zugerechnet werden kann. Unternehmer im Sinne dieser Geschäftsbedingung sind natürliche oder juristische Personen oder rechtsfähige Personengesellschaften, mit denen in Geschäftsbeziehungen getreten wird und die in Ausübung einer gewerblichen, selbstständigen oder freiberuflichen Tätigkeit handeln.

2. Geltungsbereich und Allgemeines

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind Bestandteil eines jeden Vertrages mit der **optadata.com GmbH**, Leimkugelstr. 13, 45141 Essen (im Folgenden **odcom** genannt). Abweichungen von diesen Geschäftsbedingungen und/oder Ergänzungen, sowie Ergänzungen abgeschlossener Verträge bedürfen der Schriftform und sind nur gültig, wenn Sie von der **odcom** schriftlich bestätigt werden. Die **odcom** ist berechtigt, sich zur Erfüllung der von ihr geschuldeten Leistung der Hilfe Dritter zu bedienen. Diese werden, für den Fall, dass sich die **odcom** dieser Hilfe bedient, nicht Vertragspartner des Kunden.

3. Angebot und Vertragsschluss

Der Umfang der von der optadata.com GmbH zu erbringenden Leistungen wird durch die jeweiligen schriftlichen Verträge festgelegt. Die AGB's gelten für diese Verträge ergänzend.

Eine vom Kunden in Auftrag gegebene Bestellung über Warenlieferungen, Softwarelieferungen oder andere Dienstleistung der **odcom** ist für diesen bindend. Die **odcom** ist berechtigt, das in der Bestellung liegende Angebot des Kunden auf Abschluss eines Vertrages innerhalb von vier Wochen durch Zusendung einer schriftlichen Auftragsbestätigung anzunehmen. Die Unterzeichnung eines Vertrages, die Auslieferung der Ware oder die Rechnungserteilung stehen der Auftragsbestätigung gleich. Abzugrenzen ist die Annahme von der reinen Zugangsbestätigung des Antrages. Diese stellt noch keine verbindliche Vertragsannahme dar.

Die **odcom** ist jederzeit berechtigt, die Annahme der Bestellung ohne Angabe von Gründen abzulehnen oder den Vertragsschluss von einer Vorauszahlung abhängig zu machen.

Unabhängig von Zeitpunkt und Form der Vereinbarung sind Vereinbarungen über die Rechte des Kunden an der Software (Lizenzbedingungen), deren Pflege und Wartung und die Einarbeitung in die Nutzung der überlassenen Software sowie Zubehörlieferungen und sonstige Dienstleistungen rechtlich selbständig und stellen hinsichtlich der Rechtsfolgen, gegenseitigen Rechte- und Pflichten, sowie Gewährleistung, getrennte Verträge dar.

Die **odcom** behält sich durch die Berücksichtigung zwingender, durch rechtliche oder technische Normen bedingte Abweichungen von den Angebotsunterlagen, bzw. von der Auftragsbestätigung vor.

4. Leistung, Vergütung und Preise

Maßgebend sind die Preise der aktuellen Preisliste zum Zeitpunkt der jeweiligen Auftragserteilung. Diese von der **odcom** gegenüber dem Kunden ausgewiesenen Preise

verstehen sich zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer.

Sofern keine anderweitigen schriftlichen Vereinbarungen getroffen werden, verstehen sich die Preise ausschließlich Zubehör, Verpackungs- und Frachtpesen, Transportversicherung, Kosten für die Installation, Schulungen und Servicedienstleistungen.

Wurde Vorauskasse vereinbart, wird der Kunde sofort nach Rechnungseingang, den ausgewiesenen Rechnungsbetrag unter Angabe der Rechnungsnummer überweisen. Erst mit Zahlungseingang bei der **odcom** wird diese Ihrerseits die jeweils vertraglich vereinbarten Leistungen erbringen. Gleiches gilt bei Zahlungen durch Kreditkarte.

Mit Erstellung eines Auftrages über den Web – Shop oder direkt mit der **odcom** verpflichtet sich der Kunde, sofern keine Vorauskasse oder ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, die Rechnung innerhalb von 7 Werktagen nach Erhalt der Rechnung zu begleichen. Nach Ablauf dieser Frist kommt der Kunde in Zahlungsverzug.

Bei Zahlungsverzug ist die **odcom** berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8 % über dem jeweiligen Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank zu verlangen. Bei Verbrauchern beträgt der Zinssatz 5 % über dem Basiszinssatz.

Gleichfalls hat die **odcom** das Recht nach Eintritt des Verzuges vom Vertrag zurückzutreten und die Ware auf Kosten des Kunden zurückzufordern und diesen zu verpflichten, eine vollständige Deinstallation bereits installierter Software vorzunehmen. Bis zur vollständigen Bezahlung bleibt die Ware im Eigentum der **odcom**.

Dem Zahlungsverzug gleich, steht der Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden, bzw. bei einer GbR bereits über das Vermögen eines der Gesellschafter. Auch in diesem Falle ist die **odcom** berechtigt, sämtliche Lieferungen und Leistungen zurückzuhalten und von seinen Rechten aus dem Eigentumsvorbehalt Gebrauch zu machen.

Kommt der Kunde für zwei aufeinanderfolgende Monate mit der Bezahlung der Entgelte für eine Softwaremiete oder Serviceleistung in Verzug, so ist die **odcom** berechtigt, das Vertragsverhältnis mit dem Kunden fristlos zu kündigen. Die Geltendmachung der zu diesem Zeitpunkt rückständigen Beträge nebst Verzugskosten bleibt hiervon unberührt.

Eine Aufrechnung des Kunden mit Forderungen der **odcom** ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftigen Forderungen möglich. Auch kann der Kunde nur dann ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen, wenn sein Gegenanspruch unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

5. Lieferungen

Alle von der **odcom** genannten Liefertermine sind unverbindlich, es sei denn, dass explizit mit dem Kunden schriftlich ein bindender Termin vereinbart worden ist.

Für den Fall, dass ein nicht bindender Liefertermin um mehr als vier Wochen überschritten wird, ist der Kunde berechtigt, der **odcom** eine angemessene Nachfrist zur Lieferung zu setzen und nach deren fruchtlosen Ablauf vom Vertrag zurückzutreten.

Verlangt ein Kunde nach Auftragserteilung Änderungen oder Ergänzungen des Auftrages oder treten sonstige Umstände ein, die **odcom** nicht zu vertreten hat und welche eine Einhaltung des Liefertermins unmöglich machen, führt dies, sofern nichts anderes geregelt ist,

zur Aufhebung bestehender Termine und Fristen. In diesem Falle werden zwischen der **odcom** und dem Kunden neue Termine und Fristen vereinbart. Bei höherer Gewalt (insb. Streik und Aussperrung) verlängert sich die Lieferfrist angemessen.

Der Kunde ist verpflichtet, die Ware beim Eintreffen sofort zu untersuchen und erkennbare Transportschäden sowie jegliche Beschädigung der Verpackung unverzüglich schriftlich der **odcom** anzuzeigen. Sofern der **odcom** durch Unterlassen dieser Obliegenheitsverpflichtung des Kunden ein Schaden entstehen sollte, trifft den Kunden hierfür die Haftung.

6. Widerrufsrecht

Bei einem Vertrag, der unter ausschließlicher Verwendung von Fernkommunikationsmitteln abgeschlossen wird, hat der Verbraucher das Recht, seine auf den Abschluss des Vertrages gerichtete Willenserklärung innerhalb einer Frist von zwei Wochen zu widerrufen, wobei die Widerrufsfrist bei der Lieferung von Waren an dem Tag Ihres Einganges beim Empfänger, bei wiederkehrender Lieferung gleichartiger Leistungen an dem Tag des Einganges der ersten Teillieferung und bei Dienstleistungen an dem Tag des Vertragsschlusses beginnt. Der Widerruf muss keine Begründung enthalten und ist in Textform oder durch Rücksendung der Waren gegenüber der **odcom** zu erklären. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung an :

optadata.com GmbH, Leimkugelstraße 13, 45141 Essen

Das Widerrufsrecht erlischt bei einer Dienstleistung, wenn die **odcom** mit Zustimmung des Verbrauchers mit der Ausführung der Leistung noch vor Ende der Widerrufsfrist begonnen hat oder der Verbraucher die Dienstleistung selbst veranlasst hat.

Das Widerrufsrecht besteht nicht bei Verträgen zur Lieferung von Waren, die nach Spezifikationen des Verbrauchers angefertigt werden oder eindeutig auf die persönlichen Bedürfnisse des Verbrauchers zugeschnitten sind oder die aufgrund ihrer Beschaffenheit nicht für die Rücksendung geeignet sind; bei Verträgen zur Online – Lieferung von Dateien und Software – Produkten via Internet (Download, Email Versand); bei Verträgen zur Lieferung von Software, sofern die gelieferten Datenträger vom Verbraucher entsiegelt werden.

Bei einem Vertrag, der eine Warenlieferung zum Inhalt hat, ist der Verbraucher im Falle der Ausübung des Widerrufsrecht zur Rücksendung der Ware verpflichtet, wenn der Gegenstand durch ein Paket versendet werden kann. Bei einem Bestellwert von unter 40 Euro trägt der Verbraucher die Kosten der Rücksendung. Bei einem Bestellwert von über 40 Euro übernimmt die **odcom** die Kosten.

Der Verbraucher hat Wertersatz für eine durch die bestimmungsgemäße Ingebrauchnahme der Sache entstandene Verschlechterung zu leisten. Der Verbraucher darf die Ware sorgsam prüfen. Den Wertverlust, welcher über die reine Prüfung hinausgeht und der dazu führt, dass **odcom** die Ware nicht mehr als neu verkaufen kann, hat der Verbraucher zu tragen.

7. Mitwirkung des Kunden

Der Kunde unterstützt die **odcom** bei der Vertragsdurchführung. Er sorgt für Hardware, Betriebssystem und Basissoftware und stellt Telekommunikationseinrichtungen und die erforderliche Anzahl von Mitarbeitern zur Verfügung. Ferner stellt der Kunde der **odcom** alle notwendigen Informationen zur Verfügung, welche für die Vertragsdurchführung erforderlich sind.

Vor evtl. Eingriffen in die EDV des Kunden durch die **odcom** führt der Kunde eine Datensicherung durch.

Sind entsprechende Eingriffe in die EDV des Kunden zur Durchführung des jeweiligen Vertrages erforderlich, wird die **odcom** den Kunden rechtzeitig verständigen.

8. Annahme & Abnahme

Kommt der Kunde mit der Annahme bestellter Ware in Verzug, setzt die **odcom** diesem eine angemessene Nachfrist von 14 Tagen, nach Ablauf derer die **odcom** vom Vertrag zurücktreten und Schadensersatz verlangen kann. Verlangt die **odcom** Schadensersatz, so beträgt dieser 30 % des Auftragswertes, es sei denn der Kunde weist der **odcom** einen niedrigeren Schaden vor. Ebenso bleibt es der **odcom** vorbehalten im Einzelfall einen höheren Schaden nachzuweisen.

Sofern die **odcom** für den Kunden eine individuelle Software erstellt oder implementiert, mitunter ein Erfolg geschuldet ist, ist der Kunde verpflichtet die Software schriftlich abzunehmen. § 640 BGB gilt entsprechend.

Von der **odcom** auftragsgemäß gefertigte Produkte (z. Bsp. Individualanpassungen) wird der Kunde mit einem Mitarbeiter der **odcom** unverzüglich testen. Für den Fall, dass die Produkte im Wesentlichen vertragsgerecht funktionieren, erklärt der Kunde auch hier unverzüglich schriftlich die Abnahme. Verweigert der Kunde die Abnahme ist er verpflichtet, der **odcom** innerhalb von 10 Werktagen nach der Installation konkrete Fehler zu benennen und mit genauer Beschreibung in einem Fehlerprotokoll festzuhalten. Geht innerhalb dieses Zeitraumes kein Fehlerprotokoll bei der **odcom** ein, so gilt das Werk (Produkt) als abgenommen.

Nur wesentliche Mängel berechtigen zur Annahmeverweigerung.

9. Gefahrübergang

Bei Unternehmern geht die Gefahr des zufälligen Unterganges und der zufälligen Verschlechterung der Ware mit der Übergabe, beim Versendungskauf mit der Auslieferung der Ware an den Spediteur, Frachtführer oder einer anderen zur Versendung bestimmten Person auf den Kunden über. Bei Verbrauchern, erfolgt der Gefahrübergang generell bei der Übergabe. Bei einer Online – Lieferung (E-Mail, Download) geht die Gefahr mit Überschreiten der Netzwerkschnittstelle auf den Kunden über.

Der Übergabe steht es gleich, wenn sich der Kunde im Annahmeverzug befindet.

10. Eigentumsvorbehalt

Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen der **odcom** aus der Geschäftsbeziehung mit dem Kunden in Haupt- und Nebensache Eigentum der **odcom**. Die **odcom** behält sich das Eigentum an den gelieferten Programmträgern sowie das Nutzungsrecht an der darauf enthaltenen Software bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises vor.

Der Kunde verpflichtet sich, die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware mit höchster Sorgfalt zu behandeln. Er ist nicht befugt, Verfügungen über die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren zu treffen. Erst mit Vollerwerb des Eigentums erwirbt der Kunde die in der Produktlizenz spezifizierten Nutzungsrechte.

Der Kunde verpflichtet sich, die zur Durchsetzung der Ansprüche erforderlichen Mitwirkungshandlungen zu erbringen.

11. Umfang der Nutzungseinräumung

Die **odcom** behält an der gelieferten Software die Urheber und gewerblichen Schutzrechte, sowie die Verwertungsrechte. Soweit nicht anders vereinbart, erwirbt der Kunde ein einfaches Nutzungsrecht an der Software. Das Nutzungsrecht richtet sich nach den Lizenzbestimmungen der **odcom**. Pro Arbeitsplatz wird jeweils nur eine Lizenz vergeben.

12. Überlassung von Software, Quellcode, Urheberrechte und geistiges Eigentum

Software wird in der jeweils gültigen letzten von der **odcom** für den Vertrieb freigegebenen Version geliefert. Der Kunde hat geprüft, dass die Spezifikation der Software seinen Bedürfnissen und Wünschen entspricht.

Dem Anwender ist bekannt, dass nach dem Stand der Technik Fehler der Software und dem dazugehörigen sonstigen Material nie ganz ausgeschlossen werden können. Die Produkte der **odcom** erbringen die Funktionen, die in den jeweiligen mitgelieferten Original - Bedienungsanleitungen ausgewiesen sind.

Der Kunde ist verpflichtet, die ihm überlassene Software nebst Benutzerhandbuch innerhalb von 7 Kalendertagen nach Erhalt auf Abweichungen der vereinbarten Beschaffenheit oder sonstige Mängel zu untersuchen und Mängel, die dabei festgestellt worden sind, schriftlich unter nachvollziehbarer Beschreibung der Fehlersymptome der **odcom** innerhalb einer weiteren Frist von 7 Kalendertagen anzuzeigen. Bei Verletzung dieser Pflicht gilt die Software hinsichtlich des Mangels als genehmigt.

Der Kunde erhält, sofern nicht anders vereinbart, folgende Nutzungsrechte an der überlassenen Software:

- die **odcom** räumt dem Kunden ein einfaches, nicht ausschließliches, nicht übertragbares Recht zur beschränkten Nutzung der Software.
- Der Kunde darf die Software nur insoweit vervielfältigen, soweit die Vervielfältigung für die Benutzung des Programms erforderlich ist. Zu diesen notwendigen Vervielfältigungen zählen die Installation des Programms vom Original-Datenträger auf die Festplatte des Kunden sowie das jeweilige Laden in den Arbeitsspeicher der Hardware.
- zulässig sind Sicherungskopien. Die Anzahl der erstellten Kopien ist der **odcom** auf Verlangen schriftlich anzuzeigen. Insofern ist der Kunde verpflichtet hierüber Aufzeichnungen zu führen. Zu dokumentieren ist ebenfalls welche Version der lizenzierten Software, an welchem Ort beim Kunden aufbewahrt wird.
- unzulässig ist der Einsatz der Software in einem Netzwerk des Kunden, welches es ermöglicht, dass mehrerer Mitarbeiter des Kunden zeitgleich mit der Software arbeiten (1 Lizenz pro Arbeitsplatz)
- unzulässig ist zudem die Vervielfältigung und Weitergabe des Benutzerhandbuches an Dritte.
- Es dürfen keine Unterlizenzen vom Kunden vergeben werden.

Das Nutzungsrecht für die überlassene Software gilt lediglich für Objektcode. Der Quellcode gehört weder bei der Lieferung von Standardsoftware, noch bei individuell erstellter Software oder individuell vorgenommenen Anpassungen zum Lieferumfang. Der Kunde erhält keine Rechte am Quellcode. Der Kunde verpflichtet sich keine Verfahren anzustrengen, um aus dem Objektcode den Quellcode oder Teile von diesem wiederherzustellen oder Kenntnisse über Konzeption oder Erstellung der Software zu erlangen. Entsprechende Versuche werden durch die **odcom** sowohl strafrechtlich, als auch zivilrechtlich verfolgt.

Der Kunde verpflichtet sich sämtliche Informationen über die Software vertraulich zu behandeln.

Der Kunde wird auf allen vollständigen oder teilweisen Kopien, Anpassungen oder Übermittlungen, den Copyright - Vermerk des Herstellers sowie sonstige Hinweise auf gewerbliche Schutzrechte in der gleichen Form anbringen, wie auf der Originalversion der lizenzierten Software.

Modifikationen und Erweiterungen der Software, sowie deren Installation, Softwarepflege und sonstige Unterstützungen gehören nicht zum Leistungsumfang, sofern dies nicht ausdrücklich vereinbart worden ist.

13. Dienstleistung

Softwarepflege (inkl. Updates) kann gegen zusätzliche Vergütung vereinbart werden. Einzelheiten bezüglich dieser Dienstleistungen ergeben sich aus den jeweiligen Verträgen.

14. Installation, Schulung und Beratung

Gegen gesonderte Vergütung und Abschluss eines separaten Vertrages besteht die Möglichkeit entsprechende Leistungen, wie Installation, Beratung oder Schulung in Anspruch zu nehmen.

Übernimmt die **odcom** nach Abschluss eines gesonderten Vertrages Schulungs-, Beratungs-, oder Installationsleistungen, hat der Kunde dafür Sorge zu tragen, dass die erforderlichen kundenseitigen Voraussetzungen erfüllt sind, insbesondere die erforderlichen Räumlichkeiten, sowie Infrastruktur, Unterlagen und Personal bereitgestellt sind. Kommt der Kunde diesen Mitwirkungspflichten nicht nach, so verlängern sich die Ausführungsfristen entsprechend um einen angemessenen Zeitraum. Durch die Verzögerung entstandener Mehraufwand kann die **odcom** dem Kunden in Rechnung stellen. Die Ansprüche der **odcom** aus des § 643 BGB bleiben unberührt. Auskünfte bedürfen der schriftlichen Bestätigung.

15. Gewährleistung

Die **odcom** ist darauf bedacht, durch umfangreiche Qualitätssicherungsmaßnahmen eine weitgehende Mangelfreiheit der Produkte sicherzustellen, weist jedoch darauf hin, dass es nach dem heutigen Stand der Technik nicht möglich ist, gänzlich mangelfreie Software herzustellen. Insbesondere werden keine Kompatibilitätszusagen getroffen.

Der Kunde ist verpflichtet, der **odcom** offensichtliche erkannte Mängel innerhalb einer Frist von einer Woche (= 7 Kalendertage) ab Empfang der Ware schriftlich anzuzeigen. Andernfalls ist die Geltendmachung eines Gewährleistungsrechtes ausgeschlossen. Mängel, der Software oder des Handbuches, die im Rahmen der ordnungsgemäßen Untersuchung nicht festgestellt worden sind (=verdeckte Mängel), sind innerhalb einer Woche nach deren Entdeckung in Textform anzuzeigen. Es genügt die rechtzeitige Absendung. Den Unternehmer trifft die volle Beweislast für das Vorliegen

sämtlicher Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere für den Mangel selbst, für den Zeitpunkt der Feststellung und die Rechtzeitigkeit der Rüge.

Die **odcom** behält sich für den Fall, dass der Kunde Unternehmer ist vor, Mängel nach ihrer Wahl entweder durch Nachbesserung oder durch Austausch mit fehlerfreier Ware zu beseitigen. Dem Verbraucher steht hier ein Wahlrecht zu. Der Kunde kann erst beim endgültigen Fehlschlagen der Mängelbeseitigung, Herabsetzung der Vergütung oder die Rückabwicklung des Vertrages verlangen. Bei geringfügigen Mängeln steht dem Kunden kein Rücktrittsrecht zu.

Werden vom Kunden oder einem Dritten Veränderungen an dem Produkt vorgenommen, erlischt der Gewährleistungsanspruch, es sei denn der Kunde weist nach, dass der Mangel nicht auf die Veränderung zurückzuführen ist. Der Gewährleistungsanspruch entfällt ferner für Mängel, Störungen oder Schäden, die auf unsachgemäßen Gebrauch, Fehler der Hardware oder sonstige außerhalb des Verantwortungsbereichs der **odcom** liegende Vorgänge zurückzuführen ist, oder wenn der Kunde der **odcom** die Untersuchung der Ursache des gemeldeten Mangels verweigert. Ergibt eine Prüfung, dass kein Gewährleistungsfall vorliegt oder eine Rücksendung des Produktes nur unvollständig erfolgt ist, ist **odcom** berechtigt, eine Kostenpauschale von 40 € zu berechnen, es sei denn der Kunde weist einen geringeren Aufwand nach.

Der Kunde ist nicht berechtigt, die Mängel selbst oder durch beauftragte Dritte zu beseitigen und dafür Aufwendungsersatz zu verlangen.

Die **odcom** übernimmt keine Garantien im Rechtssinne, weder ausdrücklich noch unausgesprochen. In Prospekten, im Web – Shop, Anzeigen, Dokumentationen etc. enthaltene Angaben sind nur Beschreibungen und stellen keine Garantie dar. Gleiches gilt für Erläuterungen und Klarstellungen von Informationsinhalten, Funktionen und Nutzungsmöglichkeiten. Die **odcom** übernimmt keine Gewähr dafür, dass die angebotenen Produkte und Dienstleistungen für bestimmte vom Kunden beabsichtigte Zwecke geeignet sind.

16 Haftung, Haftungsbeschränkung

Die **odcom** haftet uneingeschränkt nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen. Für sonstige schuldhaften Verletzungen wesentlicher Vertragspflichten haftet die **odcom**, gleich aus welchem Rechtsgrund, dem Grunde nach und nur in Höhe des typischerweise vorhersehbaren Schadens. Im Übrigen ist die Haftung ausgeschlossen.

Die Haftung der **odcom** ist - außer bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit- mithin im Falle leicht fahrlässiger Pflichtverletzungen der Höhe nach auf EUR 2.500,00 für jeden einzelnen Schadensfall, maximal jedoch auf insgesamt EUR 7.500,00 pro Vertragsjahr (12-Monatszeitraum, beginnend mit Inkrafttreten der jeweiligen vertraglichen Vereinbarung) beschränkt.

Die **odcom** haftet nicht für Schäden, soweit der Kunde deren Eintritt durch ihm zumutbare Maßnahmen – insbesondere Programm und Datensicherung – hätte verhindern können.

Eine Haftung für das Fehlen garantierter Eigenschaften, wegen Arglist, für Personenschäden, Rechtsmängel nach dem Produkthaftungsgesetz und dem Bundesdatenschutzgesetz bleiben unberührt.

Im Falle einer Inanspruchnahme der **odcom** aus Gewährleistung oder Haftung ist ein evtl. Mitverschulden des Kunden entsprechend zu berücksichtigen, insbesondere bei unzureichender Datensicherung oder unzureichender Fehlermeldung. Eine unzureichende Datensicherung liegt auch dann vor, wenn der Kunde es versäumt hat, durch angemessene Sicherungsmaßnahmen gegen Einwirkungen von außen, insbesondere Computerviren, Vorkehrungen zu treffen.

17. Export

Ohne die ausdrückliche Genehmigung der **odcom** ist es dem Kunden nicht gestattet, die von der **odcom** erworbene Ware/Software in Länder außerhalb der Europäischen Union zu exportieren. Daneben hat der Kunde sämtliche einschlägigen Exportbestimmungen, sowie ggf. Regelungen nach US – Recht zu beachten.

18. Schutzrechte Dritter

Der Kunde verpflichtet sich, die **odcom** von Schutzrechtsberührungen Dritter hinsichtlich gelieferter Software unverzüglich in Kenntnis zu setzen und der **odcom** auf ihre Kosten die Rechtsverteidigung zu überlassen. Die **odcom** ist berechtigt, auf Grund Schutzrechtsbehauptungen Dritter notwendige Softwareänderungen auf eigene Kosten bei ausgelieferter und bezahlter Ware durchzuführen.

19. Abtretbarkeit von Ansprüchen

Der Kunde ist nicht berechtigt, mit der **odcom** geschlossene Verträge als Ganzes oder einzelne Rechte und Pflichten hieraus ohne Zustimmung der **odcom** an Dritte zu übertragen.

20. Datenschutz und Beweisklausel

Die **odcom** verpflichtet sich, die gesetzlichen Bestimmungen des Datenschutzes einzuhalten und personenbezogene Daten im Rahmen zu erbringender Dienstleistungen (Softwarepflege, egeko, etc.) zweckgebunden ausschließlich im Rahmen der Kundenweisung zu verarbeiten (siehe Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung). Die Vereinbarung zur ist ergänzender Bestandteil dieses Vertrages.

Der Kunde als datenerhebende Stelle verpflichtet sich bei Vorliegen eines Auftragsverhältnisses und einer Datenverarbeitung durch die **odcom** die Informationspflichten nach Art. 13 EU-DSGVO umzusetzen und die Betroffenen (=natürliche Personen) über das Auftragsverhältnis zur **odcom** zu informieren.

Daten, die in elektronischen Registern der oder sonst in elektronischer Form bei der **odcom** gespeichert sind, gelten als zulässige Beweismittel für den Nachweis von Datenübertragungen, Verträgen und ausgeführten Zahlungen zwischen den Parteien.

Zählt der Kunde zu den Berufsgeheimnisträgern nach § 203 StGB ist für die Weitergabe der Daten an die **odcom** trotz Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung grds. eine schriftliche Schweigepflichtentbindungserklärung des Betroffenen erforderlich. Diese Erklärung ist der **odcom** auf Anforderung, zum Nachweis gegenüber den Aufsichtsbehörden, vorzulegen. Die **odcom** wird die Einhaltung dieser Verpflichtung zudem durch regelmäßige Stichproben beim Kunden kontrollieren. Etwas anderes gilt nur dann, wenn der Kunde die **odcom** wirksam gemäß § 203 Abs. 4 S. 1 StGB verpflichtet hat

Ansonsten sind die Erklärungen sind vom Kunden gemäß den für Rechnungen geltenden gesetzlichen Aufbewahrungspflichten zu verwahren. Dies gilt auch dann, wenn das Abrechnungsverhältnis zur **odcom** noch vor Ablauf der jeweiligen Aufbewahrungsfrist beendet werden sollte.

Kommt der Kunde seinen Pflichten zur Einholung der Erklärungen und / oder Aufbewahrungspflichten nicht nach und entsteht der **odcom** hierdurch ein Schaden, ist der Kunde der **od** gegenüber zum Ersatz dieses Schadens verpflichtet.

21. Schlussbestimmungen

Nebenabreden, Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Textform und sind nur nach Bestätigung durch beide Vertragsparteien wirksam.

Die Verträge der **odcom** unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Sofern der Kunde Kaufmann im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen ist, so ist Essen Gerichtsstand für alle Ansprüche und Streitigkeiten aus diesem Vertrag. **odcom** ist jedoch berechtigt, den Kunden auch an seinem Wohnsitz zu verklagen. Erfüllungsort für alle Lieferungen und Leistungen ist Essen.

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die undurchführbare oder unwirksame Bestimmung ist durch eine Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Klausel möglichst nahe kommt.

(Ende der AGB)